



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
80524 München

Per E-Mail

- Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung
- Integrierte Leitstellen
- Unternehmer des Landrettungsdienstes
- Landesbeauftragter Ärztlicher Leiter Rettungsdienst

nachrichtlich:

- Unternehmer des Luftrettungsdienstes
- Regierungen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen ID3-2286.03-80	Bearbeiterin Frau Müthing	München 25.04.2014
	Telefon / - Fax 089 2192-2741 / -12741	Zimmer LU9-0311	E-Mail Sachgebiet-ID3@stmi.bayern.de

Rettungsdienstlicher Transport von heimbeatmeten Patienten

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den vergangenen Monaten hat sich wiederholt der bodengebundene rettungsdienstliche Transport von heimbeatmeten Patienten als problematisch erwiesen.

Wir haben uns daher bei den Sozialversicherungsträgern dafür eingesetzt, dass diese Transporte im Hinblick auf eine flächendeckend gleich gute Versorgung der Patienten durch ein bayernweit möglichst einheitliches Modell abgewickelt werden können, das einerseits dem Wohl der Patienten Rechnung trägt, aber auch wirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigt.

Für die Patienten ist es grundsätzlich am besten, wenn sie während des Transports nicht an ein anderes Beatmungsgerät angeschlossen werden müssen, sondern das auf sie eingestellte Heimbeatmungsgerät während des Transports mitnehmen und von ihrer Heimpflegekraft begleitet werden können. Anders als das

Rettungsdienstpersonal sind die Pflegekräfte in die Bedienung der Heimbeatmungsgeräte eingewiesen.

Die Sozialversicherungsträger haben jetzt zugestimmt, dass künftig für den Transport eines heimbeatmeten Patienten eine geeignete Begleitperson aus dem Pflegebereich über die Pflegedienste beauftragt und auch von den Krankenkassen finanziert wird. Wie dies umgesetzt werden kann, wird kassenbezogen und zeitnah im jeweiligen Einzelfall geklärt. Hierzu muss sich der Pflegedienst mit der Krankenkasse des Patienten in Verbindung setzen.

Das den Transport begleitende Pflegepersonal ist für den Betrieb des Heimbeatmungsgeräts und dessen Eignung für einen mobilen Einsatz verantwortlich. Während des Transports führt das Pflegepersonal alle Maßnahmen am Patienten durch, die auch in der pflegenden Einrichtung erforderlich wären.

Transportmittel bei planbaren Krankentransporten heimbeatmeter Patienten sind die Krankentransportwagen (KTW) der Modellgeneration ab 2013, da diese über eine elektrische Absaugpumpe sowie eine Normschiene zur Befestigung des Heimbeatmungsgeräts verfügen. Sofern ein solcher KTW nicht verfügbar ist, ist ein RTW einzusetzen. Da eine Anzahl von KTW älterer Fahrzeuggenerationen ab 2011 von den Betreiberorganisationen gegebenenfalls selbst mit elektrischen Absaugeinrichtungen ausgestattet wurde, ist dieser Sachverhalt auf Rettungsdienstbereich-Ebene abzufragen und im Einsatzleitsystem zur Auswahl des geeigneten Transportmittels zu hinterlegen.

Über die BRK-Landesgeschäftsstelle wird zentral zunächst für jeden Rettungsdienstbereich (RDB) eine Universalhalterung zur Befestigung von Heimbeatmungsgeräten an der Normschiene beschafft. Diese Halterung ist an zentraler Stelle im RDB vorzuhalten und erforderlichenfalls im Rahmen eines Medizingerätetransportes (z.B. EA 91) zum jeweiligen Patienten hin- und anschließend wieder zurückzubringen. Bei Dauerpatienten, d.h. Patienten, die innerhalb bestimmter Zeit mit definierter Frequenz befördert werden müssen, kann die Universalhalterung zwischen den Transporten beim Patienten verbleiben. In der ILS ist ein Nachweis zu führen, wo sich die Universalhalterung jeweils befindet. Bei Bedarf können über die BRK-Landesgeschäftsstelle in Abstimmung mit dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst und mit den Sozialversicherungsträgern weitere Universal-

halterungen beschafft werden, sofern keine RDB-übergreifende Lösung möglich ist.

Es ist geplant, die Universalhalterung künftig auch mit einem Wechselrichter auszustatten, der über das 12V~-Bordnetz auch eine 230V~-Spannung verfügbar macht. Bis zur Zertifizierung des Systems nach den Vorgaben der DIN EN 1789 wird davon ausgegangen, dass die mit 230V~ betriebenen Heimbeatmungsgeräte mittels Akkus laufen können. Hier steht der Pflegedienst in der Pflicht, dafür zu sorgen, dass während des Transports ein entsprechend leistungsfähiger Akku eingesetzt wird.

Langfristig wird im Hinblick auf die zu erwartende steigende Patientenzahl zu überlegen sein, die Fahrzeuge künftiger KTW-Generationen im Rettungsdienst Bayern grundsätzlich mit einer 230V~-Stromversorgung im Fahrbetrieb sowie einer Universalhalterung zur sicheren Mitnahme von Heimbeatmungsgeräten oder ähnlicher nicht dauerhaft verlasteter Medizintechnik auszustatten.

Im Sinn dieser neuen Regelung ist künftig auch der Indikationskatalog zur Verfahrensregelung zur Einsatzlenkung des arztbegleiteten Patiententransports in Bayern auszulegen. Die Fortführung der Heimbeatmung durch die ö.g. Pflegekraft während der Fahrt erfordert keinen ärztlich begleiteten Transport durch RTW+VEF oder gar ITW.

Wir hoffen, dass damit eine pragmatische Lösung gefunden werden konnte und bitten Sie, die betroffenen Stellen entsprechend zu informieren.

Die Sozialversicherungsträger haben eine Kopie dieses Schreibens erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ebersparger
Ministerialrat

